

Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

der Gemeinde Urdorf

vom 2. März 2026

I. Allgemeines

Gegenstand und Zweck

Artikel 1

¹ Diese Verordnung regelt die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinde Urdorf im Vorschulalter.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im Vorschulalter sowie die Unterstützung und Entlastung der Eltern bei der Erziehung und Betreuung.

Grundsatz und Geltungsbereich

Artikel 2

¹ Die Gemeinde Urdorf beteiligt sich auf Gesuch hin an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch Gemeindebeiträge an die Eltern.

² Zur Sicherstellung von bedarfsgerechten Angeboten können finanzielle Leistungen auch direkt an Institutionen mit Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet werden.

³ Die Verordnung bezieht sich auf Gemeindebeiträge für die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Die Betreuung von Schulkinder ist nicht Gegenstand dieser Verordnung

Zuständigkeit

Artikel 3

¹ Der Gemeinderat sorgt für bedarfsgerechte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter. Zu diesem Zweck kann er finanzielle Leistungen direkt an Institutionen mit Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ausrichten.

² Für den Vollzug der Gemeindebeiträge an die Eltern ist die Sozialabteilung der Gemeinde Urdorf zuständig. Sie ist Anlaufs- und Koordinationsstelle und ihr obliegen insbesondere die regelmässige Überprüfung der Normtarife, die Prüfung der eingehenden Gesuche für solche Gemeindebeiträge sowie die Auszahlung der Gemeindebeiträge an die Eltern.

II. Gemeindebeiträge an die Eltern

Anerkannte Institutionen

Artikel 4

¹ Gemeindebeiträge werden für den Aufenthalt in Kindertagesstätten und Tagesfamilien geleistet, welche die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 und der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 erfüllen.

² Für die familienergänzende Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie ausserhalb der Gemeinde Urdorf respektive des Kantons sind Gemeindebeiträge möglich, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz in der Gemeinde Urdorf hat und die ausserkommunale oder ausserkantonale Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsorganisation über eine Betriebsbewilligung nach dem Recht des Standortkantons verfügt.

Anspruchsberechtigte Personen

Artikel 5

¹ Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Eltern von denen sich in anerkannten Institutionen aufhaltenden Kindern bis zu deren Eintritt in den obligatorischen

Kindergarten, sofern sie zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Urdorf haben und einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen.

² In begründeten Ausnahmefällen können auch Gemeindebeiträge an Eltern ausgerichtet werden, die keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Dies insbesondere dann, wenn die Eltern zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind oder aufgrund einer von einer Amtsstelle festgestellten sozialen Indikation.

Beitragsberechnung

Artikel 6

¹ Der Gemeindebeitrag wird aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern berechnet.

² Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Die Berechnung zwischen dem minimalen und dem maximalen massgebenden Einkommen erfolgt linear.

³ Für Familien mit mehreren Kindern, die ein familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot nutzen, wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

⁴ Für die Berechnung des Gemeindebeitrags wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen ein Normtarif festgelegt. Der Gemeindebeitrag beträgt maximal den Normtarif abzüglich des minimalen Selbstbehalts der Eltern.

Massgebendes Einkommen

Artikel 7

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen sowie einem Anteil des steuerbaren Vermögens.

² Für Quellensteuerpflichtige legt der Gemeinderat die Basis fest, die für die Berechnung anzuwenden ist.

³ Bei unverheirateten Paaren wird das massgebende Einkommen gemeinsam berechnet, wenn sie seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben oder gemeinsame Kinder haben.

⁴ Bei leiblichen Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile in die Berechnung einbezogen. Dies auch, wenn zwei Wohnsitze begründet werden.

⁵ Sind Elternteile getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Obhut zu, müssen immer beide massgebenden Einkommen in die Berechnung einbezogen werden.

⁶ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welche Einkommen zum massgebenden Einkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Verfahren

Artikel 8

¹ Eltern, die Gemeindebeiträge in Anspruch nehmen wollen, haben bei der Sozialabteilung der Gemeinde Urdorf ein Gesuch einzureichen. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Gemeindebeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Gemeindebeitrag abgelehnt.

³ Die Gemeindebeiträge werden in der Regel monatlich im Voraus ausbezahlt.

Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

⁴ Wer Gemeindebeiträge bezieht, ist verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen, namentlich am Beschäftigungsgrad und am Betreuungsverhältnis, innert zehn Tagen der Gemeinde mitzuteilen.

Rückerstattung

Artikel 9

Ungerechtfertigt bezogene Gemeindebeiträge können während fünf Jahren zurückgefordert werden. Führen unwahre Angaben zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert. Kommen die Eltern der Rückzahlungspflicht nicht nach, kann der Gemeindebeitrag eingestellt werden.

Einsicht in die
Steuerdaten

Artikel 10

Mit dem Einreichen des Gesuchs um Gemeindebeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung erklärt die gesuchstellende Person ihr Einverständnis, dass die Sozialabteilung der Gemeinde Urdorf Einsicht in die erforderlichen Steuerdaten nehmen und diese verarbeiten darf. Die Daten werden ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet.

III.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 11

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Rechtsschutz

Artikel 12

¹ Gegen Verfügungen der Sozialabteilung der Gemeinde Urdorf kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes die Neubeurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes an den Bezirksrat rekuriert werden.

Inkrafttreten

Artikel 13

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten vom 30. November 2011 wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.